



PKS CPS

Pensionskasse SRG SSR
Caisse de pension SRG SSR
Cassa pensioni SRG SSR

Pensionierung

Flexible Gestaltung

Der richtige Zeitpunkt	2
<hr/>	
Altersgutschriften, Altersguthaben und Altersrente	3
<hr/>	
Wahlmöglichkeiten, Bedingungen und Einflussfaktoren	4
<hr/>	

Oktober 2018

Der richtige Zeitpunkt

Zu welchem Zeitpunkt müssen sich Aktivversicherte mit dem Thema «Pensionierung» auseinandersetzen?

Als Faustregel wird empfohlen, sich ab 50 mit dem Thema «Pensionierung» auseinanderzusetzen. So haben Aktivversicherte noch genügend Zeit vor sich, eine vorhandene Vorsorgelücke zu schliessen und eine vorzeitige Pensionierung finanziell vorzubereiten. Die konkrete Planung der Pensionierung fängt in der Regel 24 bis 36 Monate vor dem Altersrücktritt an.

Die Pensionierung – vorzeitig oder ordentlich – bedingt die Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Dabei ist die Kündigungsfrist gemäss Arbeitsvertrag mit der Arbeitgeberin zu beachten. Ferner ist der PKS spätestens einen Monat vor der Pensionierung schriftlich mitzuteilen, ob ein Anteil der Altersleistungen in Kapitalform bezogen wird.

Wie erhalten Aktivversicherte einen Überblick über ihre Pensionierungsmöglichkeiten?

Eine nützliche Quelle ist die PKS-Website, auf der sich allgemeine Informationen zur Pensionierung sowie das Vorsorgereglement befinden. Auch das vorliegende Faltblatt beantwortet die wichtigsten Fragen. Einen allgemeinen Überblick bieten die Pensionierungsanlässe, die von der SRG und den Unternehmenseinheiten organisiert werden.

Auf dem jährlichen Versicherungsausweis sind zudem die voraussichtlichen Altersleistungen je nach Alter sowie die Einkaufsmöglichkeiten aufgeführt. Wünschen Aktivversicherte eine persönliche Rentenberechnung oder Beratung, dann können sie sich direkt an die Geschäftsstelle der PKS wenden.

Wann werden Aktivversicherte ordentlich pensioniert?

Gemäss Vorsorgereglement der PKS werden Frauen und Männer im Alter 65 pensioniert. Das ordentliche Rücktrittsalter wird auch als reglementarisches Rücktrittsalter bezeichnet.

Ab welchem Alter können sich Aktivversicherte pensionieren lassen?

Ab Alter 58 können sich Aktivversicherte pensionieren lassen. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Alter von 58 bis 65 Jahren kommt nicht automatisch einer vorzeitigen Pensionierung gleich. Entscheiden sich Aktivversicherte für den Austritt aus der PKS, haben sie Anspruch auf ihre Freizügigkeitsleistung. Die Mischform Pensionierung (Altersleistungen) und gleichzeitig Austritt (Freizügigkeitsleistung) ist hingegen unzulässig.

Wann erfolgt die Auszahlung der Altersrente?

Die Auszahlung der Rente erfolgt am Anfang des Monats.

Welche Faktoren beeinflussen die Pensionierungsform?

Gestützt auf den im Alter gewünschten Lebensstandard empfiehlt es sich, einen Finanzplan mit verschiedenen Szenarien zu erstellen. Dabei sind die finanziellen und familiären Verhältnisse ausschlaggebend. Auch gesundheitliche und subjektive Aspekte (Sicherheitsempfinden) können eine Rolle spielen. Nicht zuletzt beeinflussen auch steuerliche Rahmenbedingungen den Entscheid.

Altersgutschriften, Altersguthaben und Altersrente

Was ist der Unterschied zwischen Altersgutschriften und Altersguthaben?

Mit Altersgutschriften sind die vom Arbeitnehmer und von der Arbeitgeberin finanzierten Sparbeiträge gemeint; sie sind Bestandteil des Altersguthabens jeder versicherten Person. Das vorhandene Altersguthaben und die jährlichen Altersgutschriften sind auf dem persönlichen Versicherungsausweis ersichtlich.

Wie setzt sich das Altersguthaben im Beitragsprimat zusammen?

In den Vorsorgeplänen A und B (Monats- und Stundenlohn) wird für jede versicherte Person während ihrer Beitragsdauer ein Altersguthaben gebildet, welches sich wie folgt zusammensetzt:

- eingebrachte Freizügigkeitsleistung aus der ehemaligen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung;
- jährliche Altersgutschriften;
- persönliche Einlagen;
- Zinsen auf den oben erwähnten Beträgen.

Das Zusatzkonto und das Konto Vorzeitige Pensionierung (VP-Konto) sind nicht Bestandteile des Altersguthabens und werden separat geführt.

Warum gibt es ein Zusatzkonto?

Im Zusatzkonto werden Lohnbestandteile über dem oberen Grenzbetrag sowie variable versicherungspflichtige Lohnbestandteile versichert. Darunter fallen unter anderem Prämien und Funktionszulagen sowie besondere Entschädigungen (zum Beispiel Nacht- und Sonntagsdienst).

Wie wird das Altersguthaben verzinst?

Die Altersgutschriften werden ab dem 1. Januar, der ihrer Fälligkeit folgt, verzinst. Die eingebrachte Freizügigkeitsleistung sowie die persönlichen Einlagen werden sofort verzinst. Der Stiftungsrat bestimmt jährlich den Zinssatz.

Wie hoch wird die jährliche Altersrente für Versicherte im Beitragsprimat sein?

Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich durch die Umwandlung des vorhandenen Altersguthabens mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz zum Pensionierungszeitpunkt. Allfällige Leistungen aus dem Zusatzkonto beziehungsweise VP-Konto werden mit dem gleichen Umwandlungssatz ermittelt.

Wie hoch wird die jährliche Altersrente für Versicherte im Leistungsprimat sein?

Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus der Anzahl erworbener Versicherungsjahre und dem versicherten Lohn zum Pensionierungszeitpunkt. Allfällige Leistungen aus dem Zusatzkonto beziehungsweise VP-Konto werden mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz ermittelt.

Wahlmöglichkeiten, Bedingungen und Einflussfaktoren

Gibt es beim Bezug des Alterskapitals Wahlmöglichkeiten und Bedingungen?

Aktivversicherte Personen können sich für eine teilweise oder vollständige Kapitalauszahlung entscheiden. Die Kapitaloption gilt auch für die Zusatz- und VP-Konten und ist der PKS mindestens einen Monat im Voraus mitzuteilen.

Mit der Auszahlung des Alterskapitals erlischt allerdings der Anspruch auf weitere Leistungen der Kasse, wie zum Beispiel die Ehegattenrente.

Wie flexibel kann die Pensionierung gestaltet werden?

Nach Vollendung des 58. Altersjahres ist eine vorzeitige Pensionierung oder Teilpensionierung mit Fortführung der Arbeitstätigkeit mit einem um mindestens 20 Prozent reduzierten Pensum möglich. Die Teilpensionierung kann auch in mehreren Schritten erfolgen.

Es besteht ausserdem die Möglichkeit, bei einer Reduktion des Lohnes um höchstens 50 Prozent den bisherigen beitragspflichtigen Lohn weiterzuversichern. In diesem Fall sind sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge auf dem weiterhin versicherten Lohnanteil selber zu tragen.

Falls das Arbeitsverhältnis mit der Arbeitgeberin über das AHV-Alter hinaus verlängert wird, können die Altersleistungen bis zur effektiven Pensionierung (höchstens bis zum 70. Altersjahr) aufgeschoben werden.

Was ist eine Überbrückungsrente?

Die Überbrückungsrente ist eine wählbare Leistung, die zwischen dem Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung – jedoch frühestens ab 60 Jahren – und der AHV-Pensionierung ausbezahlt wird. Sie dient als Ausgleich der «fehlenden» AHV-Rente.

Wie hoch wird die Überbrückungsrente sein?

Die ganze Überbrückungsrente entspricht für jedes Beitragsjahr 5 Prozent, höchstens jedoch 100 Prozent der maximalen vollen AHV-Rente (Stand 2019: 28 440 Franken). Die Überbrückungsrente kann reduziert werden oder wegfallen, wenn die reglementarische Altersrente, zusammen mit der Überbrückungsrente und einem allfälligen Erwerbseinkommen, 100 Prozent des letzten anrechenbaren Lohnes übersteigen.

Wie wird die Überbrückungsrente finanziert?

Die Hälfte der Kosten dieser Überbrückungsrente wird der versicherten Person ab dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter in Form einer lebenslänglichen Kürzung ihrer Altersrente belastet. Die andere Hälfte geht zu Lasten der Kasse. Stirbt die versicherte Person, so werden allfällige Hinterlassenenleistungen auf der Grundlage der gekürzten Altersrente berechnet.